

BEBAUUNGSPLAN NR.1 GEMEINDE BORG DORF - SEEDORF M. 1 : 500

GEMARKUNG BORG DORF - SEEDORF

FLUR 7

FLURSTÜCKE NR. $\frac{23}{2}$ $\frac{16}{2}$ $\frac{207}{10}$ $\frac{206}{8}$

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8,9 DES
BBAUG.V. 23.6.60
DER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXT
HAT IN DER ZEIT VOM 15.5.63 BIS 15.6.63
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU
JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT

GEMEINDE: **Werner Witt**
Architekt
2353 Nortorf
Fernruf 0432521719

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
SOWIE DIE FESTLEGGUNG DER NEUEN PLANUNG
WERDEN RICHTIG BESCHIEBIGT

KATASTERAMT
Schmidt

DIESER PLAN EINSCHL. DES TEXTES IST GEM.
§ 10 BBAUG AM 26.4.63 VON DER GEMEINDE
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER:
Beigum

GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS VOM
MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND VERTRIEBENE:

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS
IX 210a - 313/64 - 11.20. (1)
VOM 14. Mai 1964
KSEL, DEN 14. Mai 1964

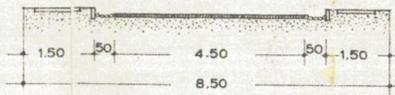
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

DER MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND VERTRIEBENE
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Ablichtung
dieses Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde
Borgdorf-Seedorf stimmt mit dem Original
überein.

Rendsburg, den 10.3.75

STRASSENPROFIL



FLURSTÜCK $\frac{206}{8}$

BEBAUUNG GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 17

GESCHOSSFLÄCHENZAHL } 0,2
GRUNDFLÄCHENZAHL }

BÜRGERSTEG
L.I.O. NR. 49



ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- G = GARAGE
- BAULINIEN AUF DENEN ZU BAUEN IST
- BAUGRENZEN DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- NIEDERSPANNUNGSLEITUNG

